

VERFAHRENSVERMERKE

- Der Stadtrat von Lauterecken hat am 21. September 2006 die Aufstellung dieses Bebauungsplans beschlossen (§ 2 BauGB a. F.).
- Der Beschluss, diesen Bebauungsplan aufzustellen, wurde am 04. April 2001 ortsüblich bekannt gemacht (§ 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB a. F.).

Hinweis

Eine Beteiligung der Bürger gemäß § 3 Abs. 1 BauGB a. F. brauchte für den Entwurf des Bebauungsplans "Gewerbegebiet Nord, Neufassung" nicht zu erfolgen, weil bereits bei der Erstellung des Bebauungsplans "Gewerbegebiet Nord, Neufassung" eine Bürgerbeteiligung durchgeführt wurde. Die Bürgerbeteiligung wurde als öffentliche Bürgerbeteiligung durchgeführt und die Planungsunterlagen sind damals nicht verändert worden. Zum Absenken von der frühzeitigen Bürgerbeteiligung siehe § 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 BauGB a. F.

- Die Behörden und Stellen, die Träger öffentlicher Belange sind, wurden mit Schreiben vom 12. April 2006 bei der Aufstellung dieses Bebauungsplans beteiligt (§ 4 BauGB a. F.). Sechszehn Monate nach dem Abschluss der Bürgerbeteiligung wurde der Bebauungsplan in seiner Fassung vom 28. April 2006 aufgestellt. Die Entscheidung des Stadtrats wurde dem Beauftragten mit Schreiben vom 04. Juli 2006 mitgeteilt.

- Die Abstimmung mit den Nachbargemeinden erfolgte am 12. April 2006 (§ 2 Abs. 2 BauGB a. F.). Seitens der benachbarten Gemeinden wurden keine Bedenken, Anregungen und Änderungswünsche vorgebracht.

- Der Entwurf des Bebauungsplans einschließlich der planungsrechtlichen und baulichen Festsetzungen ist öffentlich zur Einsichtnahme im Rathaus Lauterecken (Arbeitsbüro) bis einschließlich 06. Juni 2006 (Arbeitsbüro) öffentlich ausliegen (§ 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB a. F.). Ort und Dauer der Auslegung wurden am 28. April 2006 ortsüblich bekannt gemacht (§ 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB a. F.).

Während der Auslegung gingen (außer den Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange - siehe Nr. 2 im Verfahrensvermerk -) keine Anregungen ein.

**Anmerkung:** Die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB a. F. und die öffentliche Auslegung des Planentwurfs gemäß § 3 Abs. 2 BauGB a. F. haben gemäß § 4 Abs. 1 Satz 2 BauGB a. F. gleichzeitig stattgefunden.

- Der Stadtrat hat am 28. Juni 2006 diesen Bebauungsplan einschließlich der planungsrechtlichen und baulichen Festsetzungen öffentlich bekannt gemacht (§ 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB a. F.).

Lauterecken, den 30. Juni 2006



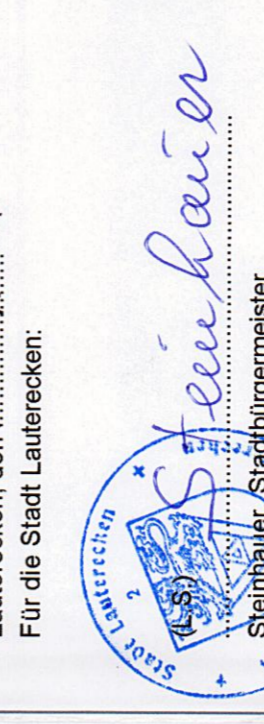
Der Bebauungsplan wird hiermit ausgetriggert.

Lauterecken, den 05. Juli 2006

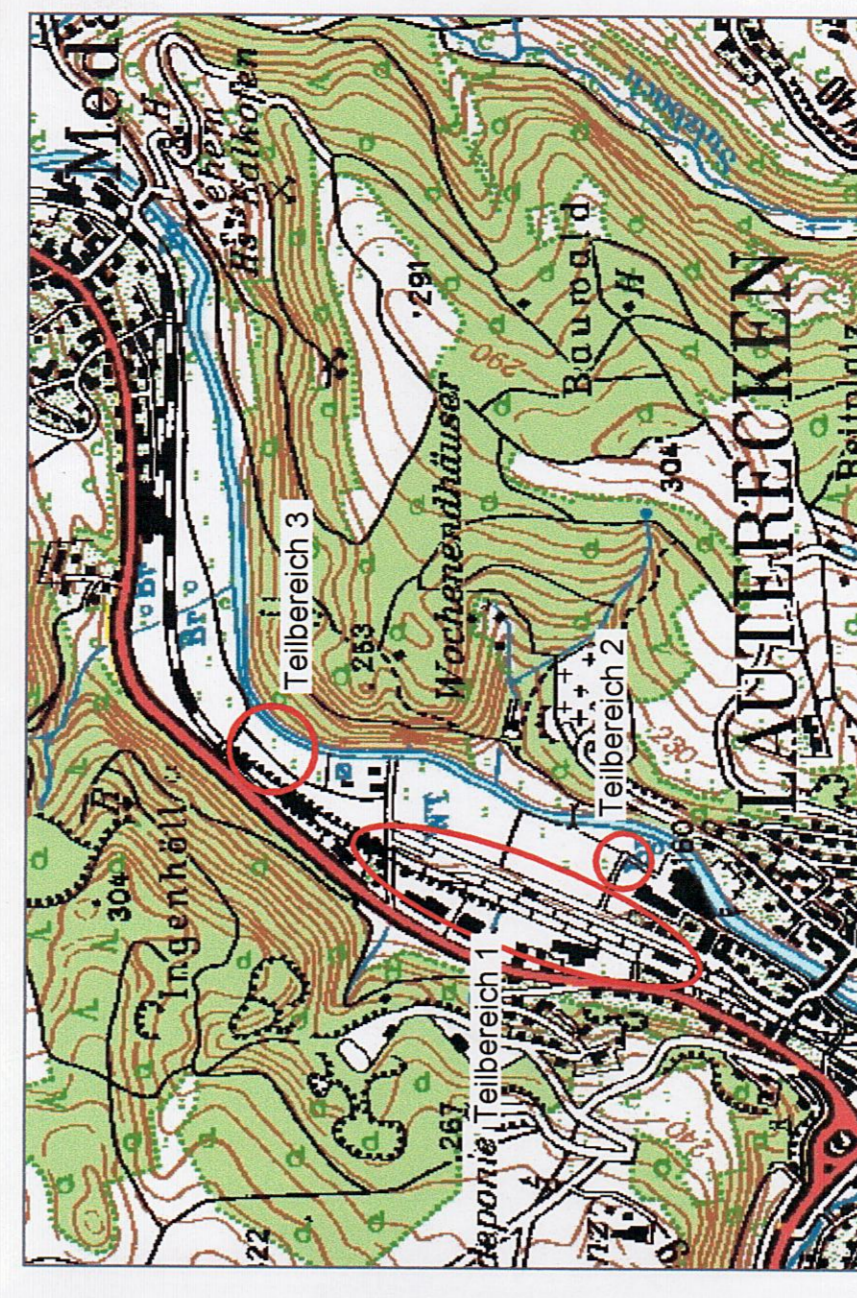


- Der Beschluss des Bebauungsplans durch den Stadtrat (siehe Verfahrensvermerk Nr. 6) wurde am 21. April 2006 ortsüblich bekannt gemacht (§ 10 Abs. 3 BauGB a. F., § 8 Abs. 6 LBO a. F.). Mit dieser Bekanntmachung wurde der Bebauungsplan in seiner Fassung vom 28. April 2006 baurechtlich verbindlich festzusetzen in Kraft getreten (§ 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB a. F.).

Lauterecken, den 21.07.2006



Bestandteile des Bebauungsplans:  
Der Bebauungsplan besteht aus dieser Planurkunde sowie den textlichen Festsetzungen und der Begründung, die gesondert abgefasst und der Planurkunde beigelegt sind.



I. Anfertigung

LEGENDE

ART DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 BauNVO) (Zuordnung siehe textliche Festsetzungen)

- GE 1/2 Gewerbegebiet (§ 9 BauNVO) (Zuordnung siehe textliche Festsetzungen)
- 0,8 Grundflächenzahl (§§ 16 Abs. 2, 18 BauNVO) Beispiel
- 9,0 Bauweisezahl (§§ 16 Abs. 2, 21 BauNVO)
- maximale Verstellhöhe

BAUWEISE, ÜBERBAUBARE FLÄCHEN, STELLUNG BAULICHER ANLAGEN

- abweichende Bauweise (§ 22 Abs. 4 BauNVO)
- Bezugnahme mit Darstellung der überbauten Fläche (§ 24 Abs. 1 und 3 BauNVO)
- VERKEHRSLÄCHEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauNVO)
- Strassenverkehrsflächen mit Gehwegen
- Verkehrsmitteln besondere Zweckbestimmung

WW

- Zweckbestimmung, Wirtschaftsbau
- Strassenbegrenzungslinie
- Höhenbegrenzung
- Strada - Bahnhöfen

FLÄCHEN FÜR DIE ABFALL- UND ABWASSERBESITZUNG, EINSCHLIESSLICH DER RÜCKHALTUNG UND VERSICHERUNG VON NIEDERSCHLAGSWASSER (§ 9 Abs. 1 Nr. 14 BauNVO)

- Flächen für die Abwasserbeseitigung, einschließlich der Rückhaltung und Verickerung von Niederschlagswasser
- Zweckbestimmung: Rückhaltung und Verickerung von Niederschlagswasser

HAUPTVERSORGUNGSLEITUNGEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 12 BauNVO)

- vorhandene oberirdische Leitungen (20 kV Leitung)
- UND DIE REGELUNG DES WASSERABFLUSSES (§ 9 Abs. 1 Nr. 13 BauNVO)

WASSERFLÄCHEN UND FLÄCHEN FÜR DIE WASSERWIRTSCHAFT, DEN HOCHWASSERSCHUTZ UND DIE REGELUNG DES WASSERABFLUSSES (§ 9 Abs. 1 Nr. 13 BauNVO)

- Gewässer 3. Ordnung, offen
- Gärten / verrohrtes Gewässer 4. Ordnung

FLÄCHEN FÜR WASSERNAHMEN ZUM SCHUTZ ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON BODEN, BAULICHEN LÄRM- UND LÜFTUNGSSCHUTZ (§ 9 Abs. 1 Nr. 23 BauNVO)

- Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

MIT LETZUNGSRECHTEN ZU BELASTENDE FLÄCHEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 und Abs. 6 BauNVO)

- L1/L2/L3 Leitungsrecht (Zuordnung siehe textliche Festsetzungen)
- REDEL

FLÄCHEN FÜR DAS ANPFLANZEN VON BÄUMEN UND STRÄUCHEN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN, BINDUNGEN FÜR BEPFLANZUNGEN UND DIE ERHALTUNG VON BÄUMEN UND STRÄUCHEN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a, b BauNVO)

- Flächen für das Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen
- zu pflanzender Baum
- zu erhaltender Baum

BESONDEREN NUTZUNGSZWECKE VON FLÄCHEN, DER DURCH BESONDERE STÄDTBAULICHE BEDINGUNGEN ERZUGEN WERDEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 23 BauNVO)

- Flächen mit besonderem Nutzungszweck
- hier: Private Stützplätzchen
- hier: Private Platzfläche

NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN

- Flächen für Bahnhöfen

SONSTIGES

- Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereichs (§ 9 Abs. 7 BauNVO)
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen (§ 9 Abs. 4, § 16 Abs. 5 BauNVO)
- Umschreibung von Flächen, deren Bepflanzung mit umweltgefährdenden Stoffen bisshat (§ 9 Abs. 8 Nr. 3 und Abs. 6 BauNVO)

INFORMATIV

- bestehender Bleichungsweil
- Verkehrsweg
- Sichtreiecke
- Maßnahmen gemäß Fischleitung Naturschutz
- Bezeichnung gemäß Entwässerungskonzept

RECHTSGRUNDLAGEN

- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 21. Juni 2005 (BGBl. I S. 1818)
- Baugesetzbuch (BauGB) vom 27. August 1997 (BGBl. I S. 2141), in der Fassung der Änderung vom 05. Mai 2004 (BGBl. I S. 718)

Dieser Bebauungsplan wird gemäß den Übereinstimmungen der §§ 233 und 244 Baugesetzbuch (BauGB), in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), durch Artikel 21 des Gesetzes vom 21. Juni 2005 (BGBl. I S. 1818) unter Anwendung des vor dem 20.07.2004 geltenden Rechts fortgeführt.

Durch das EAG-Bau wurde das BauGB umfassend novelliert. In diesem Zusammenhang erfolgte eine Neustrukturierung des Gesetzes. Die in der Begründung des Bebauungsplans zitierten Paragraphen des BauGB sind demnach auf die in der Begründung des Bebauungsplans zitierten Paragraphen des BauGB zu beziehen.

- Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung vom 23. September 1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes (NV-MoBiAU) vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 466)
- Verordnung über die Ausstattung der Bauteilpläne sowie über die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenvorordnung 1990 - PlanZV 90) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I S. 59), sowie die Anlage zur PlanZV 90.

- Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) in der Fassung vom 28. September 2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. Juni 2005 (BGBl. I S. 1608)

- Landesbauordnung für Rheinland-Pfalz (LBauO) in der Fassung vom 24. November 2005 (GVBl. S. 387), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. September 2005 (GVBl. S. 89)

- Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG) in der Fassung vom 28. September 2005 (GVBl. S. 89)

- Landeswasserschutzgesetz (LWSchG) in der Fassung vom 25. Januar 2004 (GVBl. S. 54), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 05. April 2005 (GVBl. S. 89)

- Gesetz über die Umweltschadensvermeidung (UmwVG) Neugefasst durch Bekanntmachung vom 25. Juni 2005 (BGBl. I S. 1757/2197), geändert durch Art. 2 vom 24. Juni 2006 (BGBl. I S. 1794)